



Zentralschweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Zentralschweizerische Gesellschaft für Familienforschung» (ZGF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Die im Jahre 1933 gegründete ZGF pflegt und fördert die Familienforschung und verwandte Gebiete.

Die ZGF erreicht ihre Ziele durch:

- Veranstaltungen mit fachlichen Vorträgen, Diskussionen, Hinweisen auf Fachliteratur
- Führungen, Exkursionen
- Information, z.B. durch Mitteilungsblatt oder Website
- Beteiligung an Projekten, z.B. «Portrait Archiv»
- Beziehung zu verwandten Vereinigungen

Zu den Veranstaltungen sind Gäste willkommen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bekanntgegeben wird.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; er entscheidet über die Aufnahme.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung an besonders verdiente Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft in der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (ZGF) bedeutet nicht automatisch die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) und umgekehrt.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, kann der Vorstand einem Mitglied den Austritt nahelegen oder es mit Begründung ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und wird vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet.

Der Vorstand konstituiert sich selber und definiert die Aufgabenverteilung (Kasse, Mitgliederverwaltung, Protokoll und weitere).

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident/die Präsidentin führt, wo gesetzlich notwendig, zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied die verbindliche Unterschrift.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

6. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Projekten
- Spenden und Zuwendungen aller Art (Legate und Schenkungen)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Gesellschaftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und benötigt die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verteilung des Vereinsvermögens an eine andere Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2019 angenommen und ersetzen jene vom 24. Januar 1998.

Friedrich Schmid (Präsident)

Helena von Allmen-Wyss (Aktuarin)